

**1. 04.12.2019 Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zur Erlaubnis der
Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit
vom 04.12.2019**

**1. Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zur Erlaubnis der Durchführung
von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 04.12.2019**

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30 Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl I S. 1057)
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314)
- jeweils in der geltenden Fassung -

wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

2. Entscheidung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird diesen Tierhaltern die Erlaubnis erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

3. Nebenbestimmungen

Der Tierhalter hat in der HIT- Datenbank als beauftragter Stelle jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen.

Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer seines Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

4. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Erlaubnis widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

5. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2020 in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2022.

6. Begründung

Gemäß §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culixoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Derzeit zirkuliert in Osteuropa der Serotyp 4 und breitet sich von Griechenland und Bulgarien kommend weiter in Richtung Norden aus. Ende 2015 wurde dieser Serotyp bereits in Österreich nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im September 2015 in Frankreich erstmals wieder der Serotyp 8 nachgewiesen und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Mitte Dezember 2018 wurde der erste Fall von BTV-8 in Deutschland (Baden-Württemberg) nachgewiesen, seitdem werden stetig neue Ausbruchsfälle innerhalb von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland nachgewiesen. Eine weitere Ausbreitung des Erregers innerhalb Deutschlands in den nächsten Monaten erscheint sehr wahrscheinlich. Das Virus trifft hier auf eine ungeschützte Population, eine Infektion mit dem Erreger kann zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung

der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% erforderlich. Aus diesem Grund wird die Erlaubnis zur Impfung gegen BT für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Die letzte Feststellung eines BT-Ausbruchs wurde am 12.11.19 im Saarland gemeldet. Das aufgrund der Ausbrüche in Deutschland festgelegte Sperrgebiet darf frühestens 3 Jahre nach dem letzten festgestellten Ausbruch erfolgen. Demzufolge ist, auch wenn auf die letzte Feststellung vom 12.11.19 keine weitere Feststellung eines weiteren BT-Ausbruchs erfolgen sollte, nicht mit einer Aufhebung des Sperrgebietes vor Ende 2022 zu rechnen. Die vorliegende Allgemeinverfügung wird aus diesem Grund für 3 Jahre bis zum 31.12.2022 befristet.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt 3. ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i.V. mit § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweils vertretenen Tierhalter zugerechnet. Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zu dieser Verfügung biete ich aber weiterhin an, sich zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

8. Hinweis

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24.10.2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 135 G v. 29.3.2017 (BGBl. I S. 626), sind zu beachten.

Bergisch Gladbach, den 04.12.2019

Im Auftrag

gez. Dr. Mönig

Amtstierarzt